

## Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -) i.V.m. Art. 11, 16 und 20 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 6.8.1981 (GVBl. S. 318), beide in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Tauberrettersheim folgende

### Satzung:

#### § 1 – Anzahl der Feldgeschworenen

Für die aus der Gemarkung Tauberrettersheim bestehende Gemeinde werden 6 Feldgeschworene bestellt.

Jedes Kollegium wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter des Obmannes.

#### § 2 – Abmarkungen

Bei Abmarkungen ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten.

#### § 3 – Ausscheiden von Feldgeschworenen

Feldgeschworene, die aus gesundheitlichen Gründen den Pflichten ihres Amtes nicht mehr nachkommen können, sollen dies erklären. Sie scheidern dann aus dem aktiven Dienst aus und werden bei der Zahl der für die Gemarkung bestellten Feldgeschworenen nicht mehr mitgerechnet.

Zu den Beratungen und Veranstaltungen werden sie weiter zugezogen. Das volle Stimmrecht im Kollegium ist den aktiven Feldgeschworenen vorbehalten.

#### § 4 – Kostenregelung

Die Gemeinde Tauberrettersheim erhebt für die anfallenden Leistungen der Feldgeschworenen nachstehende Kosten (Gebühren und Auslagen):

1. Für das Setzen, Suchen und Aufdecken von Grenzsteinen gilt die Stundenvergütung entsprechend der Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Würzburg in der jeweils geltenden Fassung.
2. Kosten für Grenzstein € 8,00
3. 1 Nagel € 2,00
4. 1 Eisenrohr € 3,00
5. 1 Meißelzeichen € 2,00
6. 1 Tonrohr € 4,00

§ 5 – Inkrafttreten dieser Satzung;  
Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Tauberrettersheim über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene vom 15.05.1984 außer Kraft.

Tauberrettersheim, den 25.9.2001

GEMEINDE TAUBERRETTERSHEIM

Hermann Öchsner  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 27.9.2001 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gemäß der Geschäftsordnung der Gemeinde Tauberrettersheim.

Anzeigevermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 28.9.2001 dem Landratsamt Würzburg angezeigt.

Röttingen, den 28.9.2001

Baumann